

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Lichtenfels

in der Fassung vom 02. Juli 1990

Auf Grund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. S. 235), sowie gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung hat diese am 2. Juli 1990 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

(1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden (Ortsvorstehers).

(2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Ferner wählt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§2

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und bei Verfügungen über die Sonderrücklage. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein; der Stadtverordnetenvorsteher erhält eine Kopie. Der Magistrat legt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsteil nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die

Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von vier Wochen bei dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Eilfällen darf dieser die Frist angemessen abkürzen. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

(4) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§3

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung -an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat, ebenfalls die im Ortsteil wohnenden Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Stadtverordnetenvorsteher erhält die Ladung zur Kenntnis.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§4

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher an.

2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

(3) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die in dem Ortsteil wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten

Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§7

Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

(1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

(3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§8

Sachruf und Wortentzug

(1) Der Ortsvorsteher soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Der Ortsvorsteher kann das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt

nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§9

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§10

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche beim Ortsvorsteher zur Einsicht für die in Abs. 4 genannten Personen offen. Den Mitgliedern des Ortsbeirates, den im Ortsteil wohnenden Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat sind Abschriften zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim

Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortseirat in der nächsten Sitzung.

§ 11

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

§ 12

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 13 I

Inkrafttreten

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Juli 1990 in Kraft.

Lichtenfels, den 5. Juli 1990

gez. Kessler (Stadtverordnetenvorsteher)